

GEMEINDE MUNNINGEN

Schulgasse 4
86754 Munningen
Landkreis Donau-Ries
Freistaat Bayern



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES "SOLARPARK LAUB"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 09.12.2021
Entwurf vom 27.10.2022
zuletzt geändert am 19.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Munningen erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ mit Kennzeichnung als „Vorranggebiet für Sandabbau“ und den Verlauf einer „Hauptwasserleitung“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ und Grünfläche geändert.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ Munningen im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt nordöstlich von Laub. Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv genutzte Ackerflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)² weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)³ weist im Teil B des Erläuterungstextes zum RP die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze auf:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

¹ GEMEINDE MUNNINGEN (2005), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Moser + Ziegelbauer – Architektur und Städtebau, Nördlingen

² BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

Gemäß Themenkarte „Siedlung und Versorgung“ erstreckt sich ein Vorranggebiet für zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Nr. 701SD) über weite Teile des Änderungsbereiches. Dieses wird im Rahmen der Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ berücksichtigt, in dem ein Rückbau nicht nur bei Nutzungsaufgabe sondern auch bei konkreten Abbauaufträgen im Bereich des Vorranggebietes angeordnet wird.

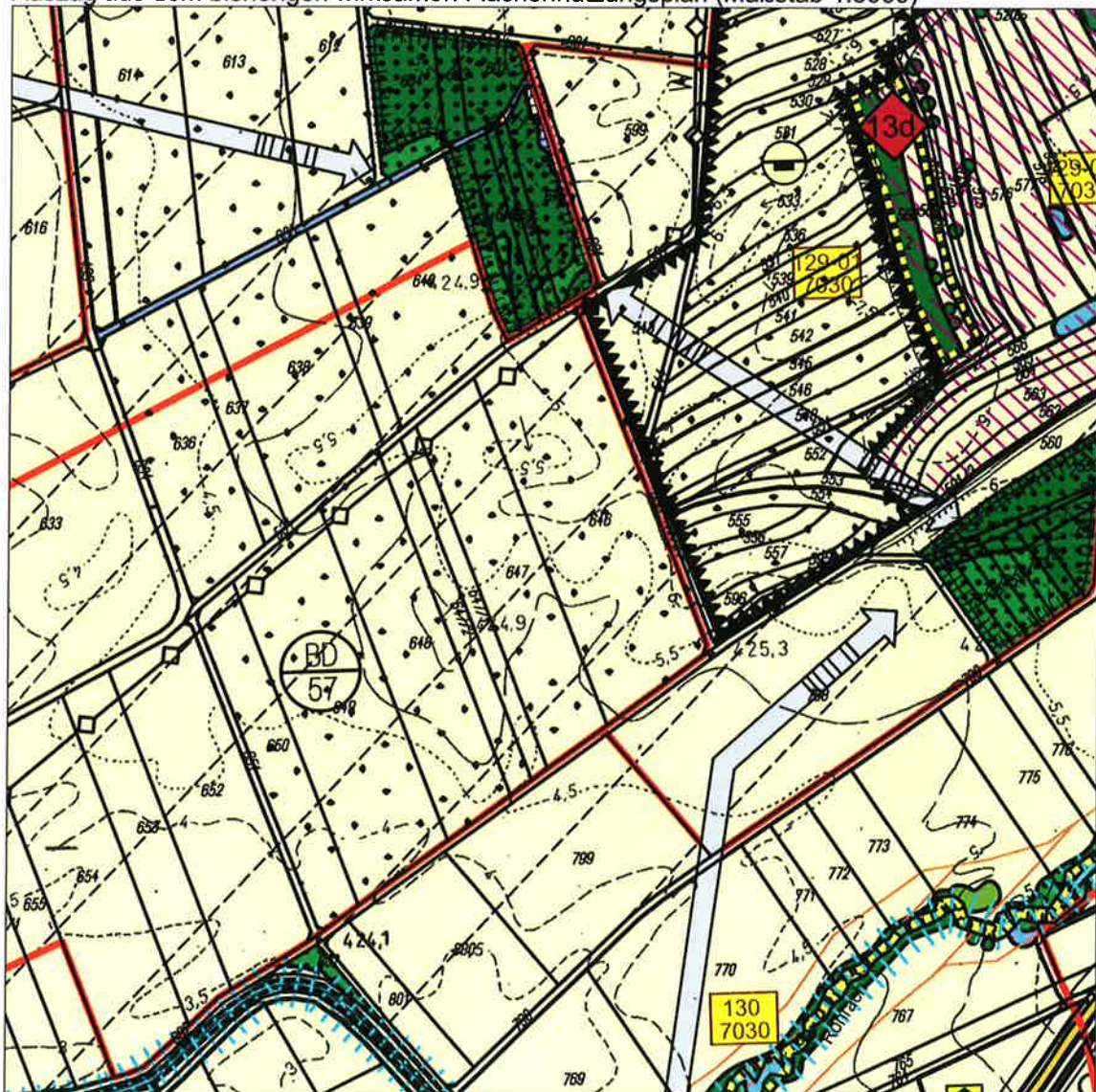
Die ausführliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung kann der Begründung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ entnommen werden.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Laub“ wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen.

Daher wird an dieser Stelle lediglich die allgemeinverständliche Zusammenfassung wiedergegeben und darüber hinaus im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

Zusammenfassung:

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich außerhalb von Laub auf intensiv genutztem Acker. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin befinden sich ehemalige und noch aktive Abbaustellen im Planungsumfeld.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit Beurteilung eines worst-case-Szenarios ergibt sich eine Betroffenheit von 5 Revieren von Offenlandvogelarten.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 33.927 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Eingriff wird angrenzend zum Vorhaben auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 647 Gemarkung Laub ausgeglichen.

Insgesamt werden 5.350 m² durch entsprechende Maßnahmen (siehe Satzung) ökologisch aufgewertet. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen ergriffen, die ein entsprechendes Lebensraumangebot für die Offenlandarten zur Verfügung stellen und somit den Lebensraumverlust durch die Anlage ausgleichen.

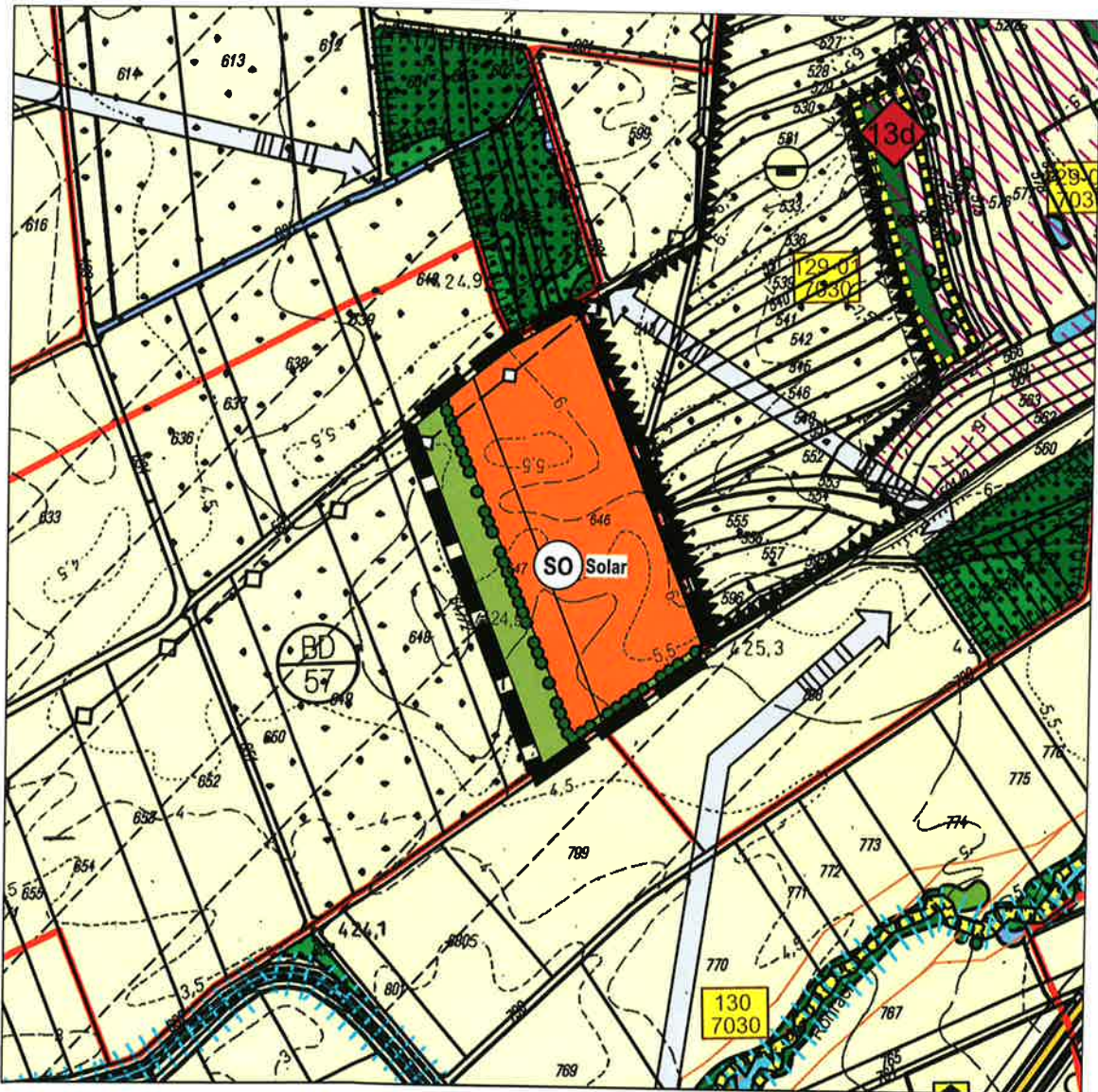
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Laub“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



-  Geltungsbereich FNP-Änderung (4. Änderung)
-  Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Solarpark (SO Solar)
-  Flächen für Acker und Grünland
-  Erdkabel
-  Gehölze (Entwicklung)
-  Grünflächen



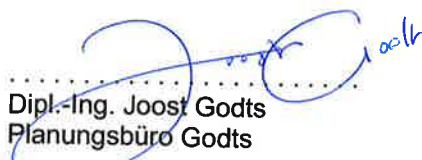
Vorentwurf vom 09.12.2021

Munningen, den 20. Jan. 2023


Dietmar Höhenberger,
1. Bürgermeister



Kirchheim am Ries, den 20.1.2023


Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Munningen hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **09.12.2021** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ Gemarkung Laub zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **23.12.2021 im Amtsblatt Nr. 49** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **09.12.2021** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **23.12.2021 im Amtsblatt Nr. 49** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Munningen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Munningen hat am **27.10.2022** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **27.10.2022** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)


Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **27.10.2022** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **21.11.2022 bis einschließlich 22.12.2022** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **10.11.2022 im Amtsblatt Nr. 42** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **27.10.2022, zuletzt geändert am 19.01.2023** in seiner Sitzung am **19.01.2023** durch Beschluss fest.

Munningen, den **20.01.2023**


.....
Dietmar Höhenberger, 1. Bürgermeister



7 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 4. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. FB40-1580 vom 20.04.2023 gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den 20.04.2023




8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am 19. Mai 2023 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Munningen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Munningen, den 19. Mai 2023


.....
Dietmar Höhenberger, 1. Bürgermeister





Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. und der Mitgliedsgemeinden: Stadt Oettingen i. Bay., Gemeinden Auhausen, Ehingen a. R., Hainsfarth, Megesheim, Munningen.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay.,
Telefon 09082/709-0

Druck: Rieser Nachrichten

Erscheint nach Bedarf

Rieser Nachrichten vom Freitag, 19.05.2023

Amtsblatt Nr. 23 - 19. Mai 2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Munningen; Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 20.04.2023, Az.: FB 40 1580, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Munningen nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Flächennutzungsplanänderung ist mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sind ab sofort in der Gemeindkanzlei im Ortsteil Schwörshelm, Schulgasse 4, während der Amtsstunden des 1. Bürgermeisters und bei der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36 (Rathaus), 1. Stock, Zimmer-Nr. 101 (Sekretariat), niedergelegt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Baugesetzbuch „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Munningen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Munningen, 17.05.2023
Gemeinde Munningen

Höhenberger
1. Bürgermeister

